

§. 99.

Zu denf. §§.

Bei dem Geschäfte der Sammlung, Sichtung und Zusammenstellung der Materialien für die Grund- und Hypothekensbücher werden die Grund- und Hypothekensbehörden am Zweckmäßigsten zu Werke gehen, wenn sie sich dazu Sammelbogen halten, dergleichen für jedes Grundstück, welches ein eigenes Folium im Grund- und Hypothekensbuche erhalten soll, einer oder mehrere angelegt werden, und aus denen sodann der Entwurf eines jeden Foliums mit leichterer Mühe und zugleich mit größerer Sicherheit hergestellt werden kann, als es ohne ein solches Hilfsmittel möglich sein würde.

Dieser Entwurf braucht nicht das größere Format des Grund- und Hypothekensbuchs zu erhalten, sondern kann in gewöhnlichem Altenformate gemacht werden, im Uebrigen aber muß er ganz nach dem vorgeschriebenen Formulare eingerichtet sein und das Folium in allen drei Rubriken so, wie es im Grund- und Hypothekensbuche selbst erscheinen soll, vollständig darstellen.

§. 100.

Zu §§. 227 ff. des Ges.

Die Grund- und Hypothekensbehörden haben den Grundstücksbesitzern auf Verlangen auch Abschriften von dem Entwurfe der Folien ihrer Grundstücke gegen angemessige Vergütung innerhalb der zur Erklärung über Anerkennung des Entwurfs bestimmten Frist zu erteilen.

Den hypothekarischen Gläubigern und andern Realberechtigten außer dem Besitzer sind ebenfalls dergleichen Abschriften von dem Entwurfe der Folien der Grundstücke, an denen ihr Recht besteht, auf Verlangen zu erteilen.

§. 101.

Zu §. 230 des Ges.

Der Vorschritt im ersten Satze des §. 230 des Gesetzes wird auf die Weise genügt, daß im Contexte des Eintrags des bestrittenen Gegenstandes zusammenfassend bemerkt wird:

„der Kläger hat der Eintragung widersprochen.“

Wird in der Folge der Widerspruch gehoben, während die Eintragung selbst bestehen bleibt, so giebt dieses in Hinsicht auf den nunmehr beseitigten Widerspruch Anlaß zu einem Lösungsantrage (§. 190 des Gesetzes), auf welchen neben dem die Bemerkung des Widerspruchs mit enthaltenden ursprünglichen Eintrage in der Spalte der Anmerkungen mit den Worten: „der Widerspruch gelöscht“ zu verweisen ist.

§. 102.

Zu §. 231. des Ges.

Nach Inhalt des §. 231 des Gesetzes werden diejenigen Theile des Entwurfs, welche vom Besitzer anerkannt worden oder doch innerhalb der Präklusivfrist unabweisbar geblieben sind, als vorläufig (§§. 232 ff. des Gesetzes) feststehend und abgeschlossen betrachtet. Es ist aber dem Kläger unbenommen, seine Einwendungen und Einreden dagegen durch Protestationen, Lösungs- oder andere geeignete Anträge geltend zu machen.

Anbring u dieser Art, welche noch vor Eröffnung des Grund- und Hypothekensbuchs oder des betreffenden Foliums einkommen, sind nach §. 235 des Gesetzes zu behandeln.